

- die planmäßige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen,
 - die Schaffung von Voraussetzungen für die Entfaltung der Initiative und zur Erhöhung der Leistungen der Werktätigen in der Einheit von Menge und Qualität,
 - die Ausarbeitung und Anwendung technisch begründeter Arbeitsnormen zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur Erhöhung der Wirksamkeit des Leistungsprinzips.
2. Zur Intensivierung der Produktion sind die Maßnahmen der WAO zu richten auf die
- Senkung der beeinflussbaren Ausfallzeiten, insbesondere der Warte- und Stillstandszeiten, bestmögliche Auslastung hochproduktiver Maschinen und Anlagen sowie Erhöhung des Mechanisierungsgrades der Arbeitsmittel und breite Anwendung der Mehrmaschinenbedienung,
 - rationelle Gestaltung von Arbeitsabläufen, Arbeitsmethoden und Arbeitsplätzen einschließlich ihrer kontinuierlichen Versorgung mit Material und Werkzeugen,
 - Beseitigung gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen, Verbesserung der arbeitshygienischen Bedingungen, Verminderung manueller, monotoner und körperlich schwerer Arbeit, Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brand-schutzes,
 - Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin.

Zur Lösung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit dem Betriebsgesundheitswesen, mit arbeitshygienischen Einrichtungen und den Sicherheitsinspektionen der Betriebe und Kombinate zu verstärken.

3. Die Aufgaben der WAO sind in die Intensivierungs- bzw. Rationalisierungskonzeptionen sowie die Fünfjahr- und Jahrespläne der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe aufzunehmen.

Für die Einführung der WAO sind vorrangig Maßnahmen in die Pläne aufzunehmen, bei denen die Anwendung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse kurzfristig zu hohen ökonomischen Ergebnissen und zu spürbaren Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die Werktätigen führt.

Die Verwirklichung von Anforderungen der WAO bei der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren sowie bei der Projektierung von Arbeits- und Produktionsstätten ist bei der Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben bzw. der Grundfonds und Investitionen zu gewährleisten. In den Plänen der Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe sind ausgewählte Schwerpunktaufgaben der WAO* festzulegen, wie die

- Rationalisierung von Montagearbeiten durch die Arbeitsmethodengestaltung,
- rationelle Organisation wichtiger Hilfsprozesse (innerbetrieblicher Transport, Lagerwesen, Gütekontrolle, Instandhaltung u. a.),
- Ausarbeitung und Einführung von Typenarbeitsplätzen für solche Tätigkeiten, die in der Volkswirtschaft in großem Umfang ausgeführt werden,
- Verminderung körperlich schwerer und einförmiger Arbeiten sowie Verminderung gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen.

* Gemäß Planungsordnung Abschnitt 3 „Planung von Wissenschaft und Technik“ (Ziff. 2.3.) sowie Abschnitt 8 „Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung“ (Ziff. 6.1. Abs. 4).

Den Betrieben werden von den Ministerien und wirtschaftsleitenden Organen staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben übergeben für die

- Anzahl der Arbeitsplätze, die mit Hilfe von Maßnahmen der WAO um- bzw. neugestaltet werden,
- Reduzierung der Anzahl der unter erschwerten Arbeitsbedingungen beschäftigten Werktätigen (Pers.),

sowie Aufgaben zur

- Entwicklung und Anwendung von Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien,
- Ausarbeitung und Anwendung von Zeitnormativen,
- Erhöhung des genormten Anteils an der Gesamtarbeitszeit durch technisch begründete Arbeitsnormen, Besetzungsnormen, Arbeitskräftenormative und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung.

Innerhalb der Zweige ist die Planung von WAO-Maßnahmen vergleichbar zu gestalten, indem verbindliche Kriterien für die zu planenden Maßnahmen und deren Abrechnung den Betrieben übergeben werden. Auf dieser Grundlage ist der Leistungsvergleich zwischen den Betrieben zu verstärken.

Bei der Planverteidigung vor dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ ist die geplante Verbesserung der Arbeitsorganisation besonders durch die Einsparung von Arbeitsplätzen, Fertigungszeit und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nachzuweisen.*

4. Die Betriebe sind von den wirtschaftsleitenden Organen und Ministerien besonders durch zweig- und bereichsspezifische WAO-Arbeit zu unterstützen. Dazu ist die Wirksamkeit der arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen der Zweige und der arbeitswissenschaftlichen Zentren der Ministerien zu erhöhen.

Die besten Erfahrungen der Betriebe und Kombinate sind durch Leistungsvergleiche auf alle Betriebe zu übertragen. Die Erarbeitung von zweigspezifischen Methoden und Lösungen der WAO ist zu beschleunigen.

Dabei stehen im Vordergrund:

- die Ausarbeitung von Zweigmethodiken,
- die Erarbeitung von Richtlinien der Arbeitsgestaltung als Grundlage zweigspezifischer Regelungen,
- der Ausbau und die Vervollkommnung überbetrieblicher Grundlagen der Arbeitsnormung, besonders in Form von Zeitnormativsystemen und Normenkatalogen,
- die Ausarbeitung von Typenlösungen der WAO für Arbeitsplätze und Technologien einschließlich der Schaffung von Voraussetzungen für eine zentralisierte Herstellung typisierter Arbeitsplatzausrüstungen.

Die arbeitswissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten mit arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Institutionen der Zweige und Territorien zusammen.

5. Betriebe, die in reduziertem Umfang planen, sind zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen **unter Verantwortung der wirtschaftsleitenden Organe** durch Erzeugnisgruppenleitbetriebe bei der Anwendung der WAO zu unterstützen. Unter Verantwortung der Räte der Bezirke und Kreise sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der territorialen Rationalisierung alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Territorium zu nutzen.** Die Gemeinschaftsarbeit zwischen Großbetrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Bezirksneuererzentren, Bezirksinspektion Gesundheitsschutz

**Dafür gelten die Hechtsvorschriften der Planungsordnung Abschnitt 8 „Planung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung“ (Ziff. 1.3. Abs. 1) und der Rahmenrichtlinie Abschnitt II (Ziff. 3.3. und Ziff. 7.0. Abs. 7).

** Gemäß Planungsordnung Abschnitt „Grundsätze“ (Ziff. 35.) und Abschnitt 14 „Territorialplanung“ (Ziff. 6.2. Abs. 3).